LAND
OBERÖSTERREICH

Beim gegenständlichen Vergabeverfahren handelt es sich um ein elektronisches Vergabeverfahren, bei dem der Bezug der Ausschreibungsunterlagen, die Bieterkommunikation während der Angebotsphase und die Angebotsabgabe auf elektronischem Weg unter Nutzung der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at) abgewickelt wird.

A U S S C H R E I B U N G

betreffend

Sanierung der

- 0069 / VLSA Vöcklabruck - Gmundner Straße

- 0511 / VLSA Vöcklabruck - Kirchberg

B1 Wiener Straße km 244,953 bzw. km 247,249

B6 Rechtliche Vertragsbestimmungen

[redacted]

Infrastruktur ober österreich

INHALTSVERZEICHNIS

B6 Rechtliche Vertragsbestimmungen 3
6.1 Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen 4
6.2 Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen 4
6.2.1 Verfahrensbestimmungen (Punkt 4 ÖNORM 2110) 4
6.2.2 Vertrag (Punkt 5 ÖNORM 2110) 4
6.2.2.1 Reihenfolge der Vertragsbestandteile (Punkt 5.1.3 ÖNORM B 2110) 4
6.2.2.2 Vertragspartner (Punkt 5.2 ÖNORM B 2110) 5
6.2.2.3 Behördliche Genehmigungen (Punkt 5.4 ÖNORM B 2110) 6
6.2.2.4 Beistellung von Unterlagen (Punkt 5.5 ÖNORM B 2110) 10
6.2.2.5 Verwendung von Unterlagen (Punkt 5.6 ÖNORM B 2110) 10
6.2.2.6 Streitigkeiten (Punkt 5.9 ÖNORM B 2110) 12
6.2.3 Leistung, Baudurchführung (Punkt 6 ÖNORM 2110) 12
6.2.3.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine (Ergänzung zu Punkt 6.1.1 ÖNORM B 2110) 12
6.2.4 Leistungsabweichung und ihre Folgen (Punkt 7 ÖNORM 2110) 19
6.2.4.1 Allgemeines (Ergänzung zu Punkt 7.1 ÖNORM B 2110) 19
6.2.4.2 Mitteilungspflichten (Ergänzung zu Punkt 7.3 ÖNORM B 2110) 20
6.2.4.3 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (Ergänzung zu Punkt 7.4 ÖNORM B 2110) 20
6.2.5 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen (Punkt 8 ÖNORM 2110) 20
6.2.5.1 Mengenermittlung nach Aufmaß (Ergänzung zu Punkt 8.2.3 ÖNORM 2110) 20
6.2.5.2 Rechnungslegung (Ergänzung zu Punkt 8.3 ÖNORM B 2110) 21
6.2.5.3 Sicherstellung (Punkt 8.7 ÖNORM B2110) 24
6.2.5.4 Schadenersatz allgemein (Ergänzung zu Punkt 12.3 ÖNORM B2110) 25
6.2.5.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten (Ergänzung zu Punkt 12.5 ÖNORM B 2110) 25
6.2.5.6 Ergänzung 29
6.3 Projektspezifische rechtliche Vertragsbestimmungen 30
6.3.1 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale) 30
6.3.2 Abnahmeprüfungen 30
6.3.3 Preisumrechnung 30
6.3.4 Termine 31
6.3.5 Gewährleistung 31
6.3.6 Eingriff in bestehende Anlagen 32
6.3.7 Übernahme 32
6.3.8 Schlussfeststellung 33

B6 RECHTLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Die rechtlichen Vertragsbestimmungen gelten für die Regelung der Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber (AG) einerseits und dem Auftragnehmer (AN) andererseits bei der Abwicklung von Bauaufträgen.

Die rechtlichen Vertragsbestimmungen unterteilen sich in:

6.1 Allgemeinen rechtliche Vertragsbestimmungen

6.2 Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen

6.3 Projektspezifische rechtliche Vertragsbestimmungen

Um Irrtümer auszuscheiden und Probleme zu vermeiden, erstellen wir nachstehende **Interpretationsrichtlinie:**
Zur Interpretation der Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages, insbesondere der ÖNORM B 2110, wird festgelegt.

Mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis sind u.a. Rechtsverhältnisse wie,

- Dokumentation (6.2.7 ÖNORM B 2110),
- Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen (7.5 ÖNORM B 2110),
- Prüf- und Warnpflicht (6.2.4 ÖNORM B 2110)
- Leistungsabweichung und ihre Folgen (7 ÖNORM B 2110)

festgelegt.

Kommt der AN diesen o.a. Verpflichtungen nicht nach, so entsteht kein Anspruch bzw. verliert er seinen diesbezüglichen Entgeltanspruch.

Diese Rechtsfolge ist insbesondere auch deshalb erforderlich, um dem AG seine Finanzierungsmöglichkeiten und sein Dispositionsrecht zu erhalten, von vornherein Manipulationen und Spekulationen auszuschließen, sowie die Grundlage für eine ordnungsgemäße Abrechnung zu legen.

6.1 Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen

"Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen"; **ÖNORM B 2110, Ausgabe 15.03.2013 in Verbindung mit RVS 10.01.11, Ausgabe 01.06.2016**

6.2 Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen

Nachfolgende Punkte sind als vorrangige Ergänzung zu den in Punkt 6.1 ÖNORM B 2110 angeführten Vertragsbestimmungen zu verstehen. Die zugehörigen Bezugspunkte der ÖNORM sind jeweils angeführt. In den Punkten selbst wird darauf verwiesen, wie diese zu behandeln sind. Bei Fehlen von Bezugspunkten zur ÖNORM B 2110 handelt es sich um freie Zusatzbestimmungen des AG.

6.2.1 Verfahrensbestimmungen (Punkt 4 ÖNORM 2110)

Keine Ergänzung

6.2.2 Vertrag (Punkt 5 ÖNORM 2110)

6.2.2.1 Reihenfolge der Vertragsbestandteile (Punkt 5.1.3 ÖNORM B 2110)

Abweichend zu Punkt 5.1.3 der ÖNORM B 2110 gelten die Vertragsbestandteile bei sich aus dem Vertrag ergebenden Widersprüchen in nachfolgender absteigender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief, dokumentierte Festlegungen im Rahmen der Baueinleitung), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
2. die Vertragsbestimmungen der Ausschreibung;
3. bei Widersprüchen in den Vertragsbestimmungen der Ausschreibung gelten die Ausschreibungskapitel in folgender Reihenfolge B8, B7, B6, B5, B4, B2, B1;
4. die Bestimmungen B1 bis B8 gehen sämtlichen Verweisen (Hinweisen) in standardisierten Leistungsbeschreibungen vor;
5. Normen technischen Inhaltes;
6. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;

7. die vorliegende ÖNORM sowie die ÖNORMEN B 2111 und B 2063;
8. Richtlinien technischen Inhaltes;
9. Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

6.2.2.2 Vertragspartner (Punkt 5.2 ÖNORM B 2110)

6.2.2.2.1 Vertretung (Punkt 5.2.1 ÖNORM B 2110)

Ergänzend zu Punkt 5.2.1 der ÖNORM B 2110 gilt:
Für die Dauer der gesamten Bauarbeiten ist ein verantwortlicher Bauleiter, welcher den AN (ARGE) vollinhaltlich vertritt bzw. ein bevollmächtigter Vertreter zu bestellen, der täglich während der ganzen Arbeitszeit am Bau anwesend ist. Die für die Vertretung zur Bauausführung bestellten Personen müssen die nötigen, durch Zeugnisse über Verwendung und Befähigung nachzuweisenden, Fachkenntnisse besitzen. Der AG ist berechtigt, ihm nicht geeignet erscheinende Personen abzulehnen. Jeder Wechsel von verantwortlichem Bauleitungspersonal bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des AGs wird eine örtliche Bauaufsicht (idF ÖBA) eingesetzt, die unter anderem die planmäßige Ausführung kontrolliert, die Einhaltung aller Qualitätsnormen überprüft und das Zusammenwirken der verschiedenen AN regelt, um das Bauziel auf die rascheste, technisch und wirtschaftlich günstigste und beste Art zu erreichen. Der AN ist verpflichtet, alle wichtigen, die Bauausführung betreffenden, Ereignisse der ÖBA sofort mitzuteilen. Über die Leistungen, den Fortschritt der Arbeiten und über die hierbei vorkommenden Ereignisse, sowie über den Einsatz von Personal, Geräten und Sub- sowie verbundenen Unternehmen sind der ÖBA Bautagesberichte vorzulegen.
Der AN ist nicht berechtigt, aus der Existenz der ÖBA des AGs oder dessen sonstiger Vertreter eine Mitverantwortlichkeit des AGs im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages abzuleiten.
Die vom AG bestellten Überwachungsorgane (ÖBA) vertreten den AG bei der Abwicklung des Bauvertrages.

Sonderbauaufsichten (wie z.B.: ökologische, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, etc.) sind nicht berechtigt, dem AN Anweisungen zu erteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vertragsänderungen oder Anpassungen **nicht durch die ÖBA** sondern **nur durch den AG** veranlasst werden können.

6.2.2.2.2 Anforderung an das Personal des AN

Aufgrund des hohen Risikopotentials der Leistungen ist es aus Sicherheitsgründen für die Verständigung mit den Vertretern des AG erforderlich, dass alle leitenden Personen, bis zur Ebene Vorarbeiter, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

6.2.2.3 Behördliche Genehmigungen (Punkt 5.4 ÖNORM B 2110)

6.2.2.3.1 Baulärm und Umweltbelastung

Die den Umweltschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Der Baulärm ist durch entsprechende Maßnahmen und Einsatz geeigneter Geräte so zu begrenzen, dass keine unzumutbare Belastung der Umgebung der Baustellen eintritt.

Sollten höhere Geräuschemissionswerte entstehen, sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Als schalltechnische Grundlage für die Beurteilung des Baulärms gelten unter anderem:

- ÖAL Richtlinie Nr. 3 — Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich
- ÖNORM S 5004 — Messung von Schallimmissionen
- ÖNORM S 5021 — Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung
- VOLV — Verordnung Lärm und Vibrationen

Weiters ist bei allen Bauarbeiten Sorge zu tragen, dass jede Gefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Staub, Erschütterung und dergleichen vermieden wird.

6.2.2.3.2 Behördenauflagen

Behördliche Bescheide und Vorschreibungen liegen zur Einsichtnahme beim AG auf. Vom AG noch einzuholende behördliche Bescheide und Vorschreibungen werden dem AN zur Verfügung gestellt.

Die für die Bauausführung relevanten Auflagen sind einzuhalten. Die Kosten jener Auflagen, die bei Angebotserstellung für das ausgeschriebene Projekt bekannt waren, sind, sofern es sich um Nebenleistungen handelt, mit den Einheitspreisen abgegolten. Ergeben sich aus den nach Angebotseröffnung ergangenen Auflagen geänderte oder zusätzliche Leistungen, so hat dies der AN vor Ausführung der Leistung dem AG bekannt zu geben und dessen Entscheidung abzuwarten.

Ungeachtet der besonders vorgeschriebenen wasserrechtlichen Bedingungen hat der AN darauf zu achten, dass keine schädigenden Stoffe, wie Mineralöle und dgl., in Wasserläufe, Teiche und dgl. eingebracht oder am Ufer abgelagert werden. Wartungsarbeiten an Maschinen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwässern durch Treibstoff oder Schmiermittel ausgeschlossen ist.

Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr. 102/2002 sind, soweit sie das Bauvorhaben betreffen, vom AN zu erfüllen.

6.2.2.3.3 BauKG

Der AN verpflichtet sich im Sinne der Bestimmungen des BauKG zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen, insbesondere gemäß §4, §5, §6, §7 und §8 des BauKG, welche spätestens 4 Wochen vor Baubeginn dem vom AG bereits bestellten und für das gesamte Bauvorhaben zuständigen Baustellenkoordinator zur weiteren Koordination zu übergeben sind. Der AN für die elektrotechnische Ausrüstung muss seine Leistungen an die bereits erbrachten Leistungen anderer AN anpassen und muss vor allem dem bestellten Baukoordinator laufend zuarbeiten.

Weiters verpflichtet sich der AN insbesondere zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren, zum Aushang der Vorankündigung im Sinne des §6 BauKG, zur Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes im Sinne des §7 BauKG und zur Erstellung der Unterlagen im Sinne des §8 BauKG,

sowie zur Unterstützung und Zuarbeitung des Baustellenkoordinators und zur Koordination und Unterstützung des Baustellenkoordinators (durch den Sicherheitsbeauftragten des AN).

Sollte sich aus der Verletzung der sich aus dem Baustellenkoordinationsgesetz für den jeweiligen AN ergebenden allgemeinen und im gegenständlichen Vertragsbestandteil festgelegten besonderen Pflichten eine Haftung des Baustellenkoordinators ergeben, so hält der AN den Baustellenkoordinator schad- und klaglos.

6.2.2.3.4 Unfallverhütung

Der AN verpflichtet sich, auf der Baustelle die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten und sorgfältigst einzuhalten.

Bei eintretenden Unfällen ist s o f o r t die örtliche Bauaufsicht zu verständigen und eine Unfallanzeige vorzulegen.

6.2.2.3.5 Evaluierung

(Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung von Maßnahmen)

Die Verpflichtung zur Evaluierung besteht gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz i.d.g.F.!

6.2.2.3.6 Brandschutz

Unbeschadet aller vom AN einzuhaltenden rechtlichen Verpflichtungen hat der AN die für den Baustellenbetrieb erforderlichen Auflagen des Brandschutzes zu erfüllen und die dazu erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den für die jeweilige Baustelle zuständigen Behörden, Ämtern und Feuerwehren durchzuführen. Als anzuwendende Richtlinie wird hier auf die TRVB 149 „Brandschutz auf Baustellen“ verwiesen.

6.2.2.3.7 Arbeitszeit

Falls es zur Einhaltung des Terminplans oder bei Bauzeitverzögerungen, die im Bereich des AN liegen, notwendig ist, über die übliche Arbeitszeit hinaus im Schichtbetrieb o.ä. zu arbeiten, hat der AN die hierfür erforderlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen Gemeinden vorweg einzuholen. Fehlen

diese, ist die ÖBA des AG angehalten, einer Änderung der Arbeitszeiten nicht zuzustimmen. Alle daraus entstehenden Kosten und Nachteile, wie z.B. Zeitdisposition des AN zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine, fallen in die Sphäre des AN und sind von diesem zu tragen.

6.2.2.3.8 Landschafts- und Gewässerschutz

6.2.2.3.8.1 Umweltschutz

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung sämtlicher Bauarbeiten auf die besonderen Gegebenheiten des Umweltschutzes bzw. der einschlägigen Gesetze Rücksicht zu nehmen ist.
Sollten sich bei der Entsorgung der im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abluft, Abwässer etc. Probleme ergeben, so ist über Weisung des AG eine entsprechende provisorische Entsorgung zu erstellen.

Entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Abfallwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Naturschutz, Wasser-, Abfall- und Gewerberecht) hat der AN bei der Bauausführung im Zusammenwirken mit dem AG für die bestmögliche Verwertung von Altstoffen im Hinblick auf die Wahrung der Belange von Natur- und Umweltschutz zu sorgen.
Für sämtliche im Bereich des Bauvorhabens anfallende Abfälle gilt der AN im Sinne des AWG i.d.g.F. (Abfallwirtschaftsgesetz) als Erzeuger/Besitzer.
Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Bauschutt, Betonaufbruch und Straßenaufbruchmaterialien etc. nach ÖNORM S 2100 im Hinblick auf die Bestimmungen des AWG 2002 bzw. des Altlastsanierungsgesetzes 1989 jeweils idgF. zu entsorgen sind.

Wenn in der Ausschreibung keine besonderen Angaben hinsichtlich der Verwendung und Verbringung von Sonderabfällen getroffen sind, ist der AN grundsätzlich zu folgenden Maßnahmen verpflichtet und sind die Aufwendungen hierfür mit den Einheitspreisen abgegolten.

1. Die Ausstattung der Baustelleneinrichtung und des Maschinenparks hat in technischer und hygienischer Hinsicht den Anforderungen eines zeitgemäßen Umweltschutzes zu entsprechen.
2. Mit den Einheitspreisen einschlägiger Leistungspositionen für das "Wegschaffen" sind sämtliche Erschwernisse durch den Umweltschutz abgegolten.
3. Bei unvorhergesehenem Auftreten von Sonderabfall hat der AN den AG umgehend zu verständigen.
4. In umweltsensiblen Bereichen (z.B. Schutzgebieten) sind nur umweltverträgliche Betriebsstoffe, Hydrauliköle und Schmiermittel zugelassen.

6.2.2.3.8.2 Trennung von Abfall

Der AN hat anfallende Materialien gemäß BGBl. Nr. 259/1991 zu trennen, wenn ein in dieser Verordnung genannter Schwellenwert überschritten wird und übergibt dem AG entsprechende Nachweise (z.B.: Baurestmassennachweisformular). Der AG kann die Bezahlung der Schlussrechnung davon abhängig machen. Soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für das Trennen und für die Nachweise mit den Einheitspreisen abgegolten.

6.2.2.4 Beistellung von Unterlagen (Punkt 5.5 ÖNORM B 2110)

6.2.2.4.1 Der Ausschreibung beiliegende Unterlagen

Die der Ausschreibung zugrunde gelegten Pläne dienen der Angebotserstellung, sie sind keine Ausführungspläne. Vom AG bereitgestellten Pläne sind vom AN mit entsprechender Sorgfalt zu überprüfen. Auf die Warnpflicht des AN wird ausdrücklich verwiesen.

6.2.2.5 Verwendung von Unterlagen (Punkt 5.6 ÖNORM B 2110)

6.2.2.5.1 Ergänzung zu Punkt 5.6.1 ÖNORM B 2110

Alle dem AN übergebenen Unterlagen des AG bleiben Eigentum des AG. Sie sind ordnungsgemäß und sorgfältig aufzubewahren und dürfen Dritten, nicht mit der Leistungserbringung Betrauten, nicht zugänglich gemacht werden. Die zur Verfügung

gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig und unaufgefordert an den AG zurückzugeben.

6.2.2.5.2 Ergänzung zu Punkt 5.6.2 ÖNORM B 2110

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den Unterlagen aus welchen Gründen immer, besteht nicht.

Der AN überträgt dem AG - unter Ausschluss der Nutzungsrechte des AN - das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeiten und Unterlagen auf sämtliche Nutzungsarten (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe usw.) zu nutzen. Ferner erlangt der AG das Recht, die Arbeiten zu bearbeiten oder umzugestalten und die Arbeiten in der bearbeiteten oder umgestalteten Form in der o.g. Weise zu nutzen sowie an den erstellten Arbeiten bzw. den Arbeiten in bearbeiteter oder umgestalteter Form Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des AN.
Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist dem AN die Verwendung und/oder Verwertung der erbrachten Arbeiten und Ergebnisse für andere, nach diesem Vertrag nicht vereinbarte, Zwecke untersagt.

Sofern der AN Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragt garantiert er, dass dadurch die o.g. Rechte des AG nicht beeinträchtigt werden.

Das aufgrund dieses Vertrages zu erstellende Werk ist frei von Rechten Dritter zu übergeben. Im Falle von Ansprüchen Dritter hat der AN den AG von diesen auf erste Aufforderung umgehend vollständig freizustellen und den AG für allfällige Schäden, einschließlich Folgeschäden, schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche Unterlagen sind in offener, bearbeitbarer Form, welche mit dem AG abzustimmen ist, zu übergeben.

6.2.2.6 Streitigkeiten (Punkt 5.9 ÖNORM B 2110)

6.2.2.6.1 Leistungsfortsetzung (Ergänzung zu Punkt 5.9.1 ÖNORM B 2110)

Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, bereits in Betrieb genommene Anlagenteile außer Betrieb zu setzen.

6.2.2.6.2 Gerichtsstand

Zur Entscheidung allfälliger Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Linz vereinbart.

6.2.3 Leistung, Baudurchführung (Punkt 6 ÖNORM 2110)

6.2.3.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine (Ergänzung zu Punkt 6.1.1 ÖNORM B 2110)

6.2.3.1.1 Voraussetzungen

Mit den Bauarbeiten darf bis zur Erlassung des Bescheides nach § 90 StVO 1960 i.d.g.F. nicht begonnen werden. Dieser ist dem AG bzw. der ÖBA nach Erhalt zu übermitteln.

6.2.3.1.2 Anzeige des Montagebeginns

Der tatsächliche Montagebeginn ist eine Woche im Voraus der zuständigen Straßenmeisterei sowie dem Referat Signaltechnik signaltechnik.baub.post@ooe.gv.at per Email anzuzeigen.

6.2.3.1.3 Baueinleitung

Der Baustellenbetrieb beginnt förmlich mit der Baueinleitung vor Ort, wobei der AN eine Baueinleitungsniederschrift verfassen muss. Die förmliche Baueinleitung kann bei Instandsetzungsmaßnahmen kleineren Umfangs einvernehmlich entfallen. Im Zuge der Baueinleitung wird der AN von der ÖBA des AG in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen. Sämtliche Unklarheiten, die einer vertrags- oder termingerechten Auftragserfüllung möglicherweise entgegenstehen, sind im Zuge der Baueinleitung vom AN der ÖBA des AG förmlich mitzuteilen und in der Niederschrift festzuhalten. Dem AN wird die letztgültige Ausführungsplanung mit Genehmigungsvermerk des AG übergeben. Die übergebenen Unterlagen können noch technische Änderungsdetails enthalten.

6.2.3.1.4 Naturmaße

Am Baubeginn sind die erforderlichen Naturmaße zu nehmen. Der AN trägt Verantwortung für die Passgenauigkeit und das Funktionieren der zu liefernden bzw. zu montierenden Anlagenteile. (Punkt 6.2 ÖNORM B 2110)

6.2.3.1.5 Subunternehmer (Nachunternehmer) (Ergänzung zu Punkt 6.2.2 ÖNORM B 2110)

Die Angaben hinsichtlich Arbeitskräfteeinsatz, Schichtbetrieb und Betriebsart im Anhang zum Teil B8 sind verbindlich. Bei Änderungen, welche der AN zu verantworten hat, trägt der AN sämtliche Kosten insbesondere auch ev. Mehrkosten für die örtliche Bauaufsicht des AG u.ä.

Bei Leistungserbringung durch Subunternehmer hat der AN dem AG nach Aufforderung ein Übernahmeprotokoll der Subunternehmerleistung vorzulegen. Darin bestätigt der AN die rechtlich einwandfreie Leistungserbringung ohne Vorbehalte und Bedingungen und verpflichtet sich zur Erfüllung von Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen für den von Subunternehmern erbrachten Leistungsteil. Der AN darf die Leistung erst dann in Rechnung stellen, wenn dem AG dieses Übernahmeprotokoll vorgelegt wurde. Bei Nichtvorlage des Übernahmeprotokolls kann der AG die Bezahlung der betreffenden Leistung verweigern.

Ergreift ein Subunternehmer Maßnahmen zur Herstellung sicherer Arbeitsbedingungen und zum Abwenden von Gefahren, so trägt der AN hinsichtlich der Wirksamkeit und Eignung dieser Maßnahmen die Verantwortung.

6.2.3.1.6 Nebenleistungen (Ergänzung zu Punkt 6.2.3 ÖNORM B 2110)

Sämtliche bzw. auch mehrfach erforderliche Planungsbesprechungen z. □. in Zusammenhang mit der Ausführungsplanung sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Sämtliche bzw. auch mehrfach erforderliche Baubesprechungen sowie die Erstellung der zugehörigen Protokolle sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Sämtliche Kosten für die Inbetriebnahme sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Dies gilt sowohl für Teilinbetriebnahmen als auch für die Inbetriebnahme der Gesamtanlage.

Sämtliche Kosten für die Baustellensicherung sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

6.2.3.1.7 Prüf- und Warnpflicht (Ergänzung zu Punkt 6.2.4.2 ÖNORM B 2110)

Der AN ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Prüf- und Warnpflicht die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und detaillierte Erhebungen vorzunehmen, sodass insbesondere die Qualität und Quantität der bauseits hergestellten baulichen Einbauten vollständig beurteilen werden kann.

Der AN hat die notwendigen Voraussetzungen für die einwandfreie Erbringung seiner Leistungen so bald als möglich zu prüfen. Begründete Bedenken sind längstens binnen einer Woche nach Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.

6.2.3.1.8 Zusammenwirken im Baustellenbereich (Ergänzung zu Punkt 6.2.5.1 ÖNORM B 2110)

Der Bauablauf obliegt im Detail dem AN. Der AN ist verpflichtet den Bauablauf mit den anderen am Bau tätigen Firmen abzustimmen. Etwaige Vorgaben des AG oder der Straßenaufsichtsbehörde sind einzuhalten.

6.2.3.1.9 Überwachung (Punkt 6.2.6 ÖNORM B 2110)

6.2.3.1.9.1 Punkt 6.2.6.2 ÖNORM B 2110

Dieser Punkt entfällt und ist separat im Teil "B5 Technische Vertragsbedingungen" geregelt.

6.2.3.1.9.2 Punkt 6.2.6.3 ÖNORM B 2110

Dieser Punkt entfällt und ist separat im Teil "B5 Technische Vertragsbedingungen" geregelt.

6.2.3.1.10 Dokumentation (Ergänzung zu Punkt 6.2.7.2 ÖNORM B 2110)

Die Dokumentation erfolgt in den Bautagesberichten.

6.2.3.1.11 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen (Punkt 6.2.8 ÖNORM B 2110)

6.2.3.1.11.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung (Ergänzung zu Punkt 6.2.8.1 ÖNORM B 2110)

Vom AG werden, sofern in den weiteren Ausschreibungsunterlagen nicht anders festgelegt, keine Arbeitsplätze, Zufahrten, Anschlüsse, insbesondere Deponieflächen, unentgeltlich beigestellt. Ebenso stehen öffentliche Straßen und Wege und die Baustellenzufahrten – ohne Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit - nach Maßgabe der Verfügbarkeit grundsätzlich dem AN zur Verfügung.

Alle damit zusammenhängenden Kosten sind, sofern keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind, mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die Koordinierung der Flächennutzung obliegt dem AN.

6.2.3.1.11.2 Benutzung von Straßen und Wegen (Ergänzung zu Punkt 6.2.8.5 ÖNORM B 2110)

Bauablauf, Verkehrsregelung und Beschilderung (Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs).

1. Allgemeines zur Bewilligungspflicht im Sinne der StVO :
 Für die Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße (im Sinne der StVO 1960) ist eine behördliche Bewilligung erforderlich, die stets vom AN zu erwirken ist.

 Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich vor jeder baulichen Maßnahme im Bereich der jeweiligen Straßenzüge seitens des AN eine Genehmigung gemäß §§90 und/oder 45/2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 bei der zuständigen Behörde (in der Regel die Bezirkshauptmannschaft bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) und eine Verordnung gemäß §43 StVO 1960 bei der zuständigen Behörde (in der Regel die Bezirkshauptmannschaft bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) zu erwirken sind.

Die örtliche Bauaufsicht des AG ist angewiesen, bei Fehlen der notwendigen behördlichen Genehmigungen bzw. Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 bzw. bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung, die Bauarbeiten sofort einzustellen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die durch die Einstellung entstehenden Verzögerungen keine Verlängerung der Leistungsfrist bedingen.

Sämtliche Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen sind rechtzeitig vor Beginn der zuständigen Straßenmeisterei zu melden und mit dieser abzustimmen.

Mit den Bauarbeiten darf vor Erlassung der Verordnung nach § 43 StVO bzw. bis zur Erlassung des Bescheides nach § 90 und /oder § 45/2 StVO sowie vor Vorliegen allfällig notwendiger privatrechtlicher Benützungsbewilligungen/Zustimmungen nicht begonnen werden.

2. Kosten für die Regelung und Sicherung des Verkehrs:
 Sämtliche im Zusammenhang mit der Erwirkung der notwendigen straßenpolizeilichen Bewilligungen stehenden Kosten sowie die Kosten für die Sicherung und Regelung des Verkehrs, Beistellung, Anbringung/Aufstellung, Umstellung, Erhaltung, das Vorhalten, Reinigen, Auswechseln beschädigter Absicherungen (Verkehrszeichen, Ampeln, Baken und dergleichen) und das Entfernen der Absicherungen (Verkehrszeichen, Ampeln, Baken und dergleichen) sind, sofern in den weiteren Ausschreibungsunterlagen nicht anders festgelegt, mit den Einheitspreisen bzw. dem Angebotspreis abgegolten. Ausgenommen sind die Kosten für die Durchführung von Gewährleistungs- und Wartungsarbeiten durch den AN (Siehe B5).

3. Bauführer im Sinne der StVO:
 Als Bauführer im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) tritt stets der AN auf und hat dieser den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4. Bauaktivzeiten:

 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Leistungen in einer für den Baufortschritt optimalen Abfolge zügig erbracht werden. Für die Arbeiten auf den relevanten Streckenabschnitten, welche entsprechende Teilsperrungen der Fahrbahn notwendig machen, gelten folgende Vorgaben:

 Die Bauaktivzeiten sind, sofern diese nicht bereits vorgegeben sind, vor Baubeginn mit den Straßenerhaltern bzw. der zuständigen Abteilung des Amtes in Abhängigkeit von den Tagesganglinien festzulegen und mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

6.2.3.1.11.3 Güte- und Funktionsprüfung (Ergänzung zu Punkt 6.2.8.10 ÖNORM B 2110)

6.2.3.1.11.3.1 Überwachung im Werk

Sind in den Vertragsunterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnisse, Technische Spezifikationen bzw. Normen) Prüfungen im Werk vorgesehen, so ist die Vorbereitung und Durchführung Aufgabe des AN. Der AN ist verpflichtet, mit dem AG die Termine dieser gemäß Vertrag vorgeschriebenen Prüfungen im Werk so zeitgerecht und inhaltlich abzustimmen, dass hieraus keine Zeitverzögerung im Zuge der anschließenden Herstellung entsteht.

Vor dem Abtransport aus dem Werk auf die Baustelle ist dem AG Gelegenheit zu geben, die fertig gestellten Anlagenteile im Werk zu besichtigen und - soweit möglich - einer einfachen Funktionsprüfung und Sichtprüfung zu unterziehen.

Der AN muss dem AG oder seinem Vertreter zu jeder Zeit den freien Zutritt zur Fertigungsstätte gewähren und ihm alle Auskünfte über technische Fragen und den Fortgang der Arbeiten erteilen.

Weiters ist der AN verpflichtet, die dabei für eine einwandfreie Kontrolle und Prüfung notwendige Hilfestellung zu geben.

6.2.3.1.11.3.2 Güteüberwachung

Hat der AN Bauteile oder Materialien zu liefern, die im Vertrag nicht nach Fabrikat oder Type festgelegt sind, so hat er rechtzeitig vor deren Einsatz die entsprechenden Unterlagen wie Spezifikationen, Produktdeklarationen und Maßzeichnungen dem AG oder dessen Vertreter zu übermitteln.

Die endgültige Ausführung ist gemeinsam vom AG oder dessen Vertreter und dem AN festzulegen.

Ist der AG oder dessen Vertreter der Ansicht, dass gelieferte Materialien oder die ausgeführte Bauweise nicht den technischen Spezifikationen entsprechen, so kann er unabhängige Sachverständige oder autorisierte Stellen mit der Überprüfung des Sachverhaltes beauftragen. Stellt sich der Verdacht als begründet heraus, gehen die Kosten der Untersuchungen zu Lasten des AN.

Qualitätsprüfungen, die vertraglich bzw. in einschlägigen ÖNORMEN festgelegt sind, sind vom AN durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der AN. Prüfungen, die im Umfang über die ÖNORMEN bzw. technischen Spezifikationen hinausgehen, können vom AG jederzeit verlangt werden und sind vom AN auszuführen. Bei positivem Prüfergebnis trägt der AG die Kosten, bei negativem der AN.

6.2.3.1.11.4 Gleichwertigkeit von Prüfberichten zugelassener Stellen

Prüfberichte zugelassener Stellen, die der Republik Österreich von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder von anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums benannt worden sind, werden auf Antrag im Einzelfall in gleicher Weise wie Prüfberichte österreichischer Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und technischen Anforderungen denen der österreichischen Stelle gleichwertig sind.

Die befassten Prüfanstalten müssen angemessene und zufrieden stellende Garantien für technische und fachmännische Qualifikation und Unabhängigkeit bieten. (z.B. entsprechend EN 45000).

6.2.3.1.11.4.1 Güte- und Funktionsprüfung

Die geforderten Güte- und Funktionsprüfungen sind in der B5 geregelt und bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil. Der AN muss die Güte- und Funktionsprüfungen durchführen und protokollieren. Die Leistungen sind mit der entsprechenden LV-Position pauschal abgegolten.

6.2.4 Leistungsabweichung und ihre Folgen (Punkt 7 ÖNORM 2110)

6.2.4.1 Allgemeines (Ergänzung zu Punkt 7.1 ÖNORM B 2110)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vertragsänderungen oder Anpassungen **nicht durch die ÖBA,** sondern **nur durch den AG** veranlasst werden können.

Ein offensichtlicher Anspruch auf Preisänderung wird NICHT vermutet, ein Anspruch auf Preisänderung ist daher in jedem Fall dem Grunde nach beim AG geltend zu machen.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass eine voraussichtliche Überschreitung der Auftragssumme rechtzeitig vor Entstehen einer Forderung unverzüglich dem AG schriftlich zur Kenntnis gebracht werden muss, (§1170a (2) 2. Satz ABGB); um ihm die Möglichkeit zur zeitgerechten Prüfung und allfälligen Steuerungsmaßnahmen zu geben.

Mehrkosten bei Behinderung werden nur dann zuerkannt, wenn der AG nachweislich vom Beginn der Behinderung verständigt wurde.

Eine Festlegung zur Anspruchsberechnung ist, bei sonstigem Anspruchsverlust, getrennt mit dem AG zu vereinbaren. Kann keine Einigung erreicht werden, tritt dann kein Anspruchsverlust ein, wenn dieser Umstand dokumentiert wurde.

Eine Behinderung, die durch den AG zu vertreten ist, liegt erst dann vor, wenn trotz Einhaltung der Verpflichtungen des AN zur Prüfung der Installationsvoraussetzungen

der Beginn der Ausführung einer Leistung an einem Erfüllungsort verzögert wird, weil hierzu erforderliche Vorleistungen des AG noch nicht erbracht wurden oder wenn während der Ausführung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet erscheint und jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufgeboten hat, um eine Überschreitung der Leistungsfrist zu vermeiden.

Behinderungen an einem Erfüllungsort bedingen keinen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist an anderen Erfüllungsorten.

6.2.4.2 Mitteilungspflichten (Ergänzung zu Punkt 7.3 ÖNORM B 2110)

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass eine voraussichtliche wesentliche (> 10%) Überschreitung der Auftragssumme unverzüglich dem AG schriftlich zur Kenntnis gebracht werden muss um ihm die Möglichkeit zur zeitgerechten Prüfung und allfälligen Steuerungsmaßnahmen zu geben. Ein offensichtlicher Anspruch auf Preisänderung wird NICHT vermutet, ein Anspruch auf Preisänderung ist daher in jedem Fall dem Grunde nach beim AG geltend zu machen.

6.2.4.3 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (Ergänzung zu Punkt 7.4 ÖNORM B 2110)

Mehrkosten aufgrund einer Behinderung werden nicht zuerkannt, falls der AG nicht nachweislich vom Beginn der Behinderung verständigt wurde.

6.2.5 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen (Punkt 8 ÖNORM 2110)

6.2.5.1 Mengenermittlung nach Aufmaß (Ergänzung zu Punkt 8.2.3 ÖNORM 2110)

Beantragt der AN eine gemeinsame Aufmaßfeststellung, so stellt dies keinesfalls ein Anerkenntnis der Leistung dem Grunde nach dar. Die beantragte Aufmaßfeststellung gilt weder als Anmeldung einer Leistung noch als Anmeldung auf Anspruch einer Preisänderung.

Das gegenständliche Bauvorhaben ist elektronisch mittels Datenträger abzurechnen. Die Eingabe noch nicht anerkannter Mengen und Schätzmengen ist unzulässig.

Die Aufmaße der einzelnen Leistungspositionen sind gleichlaufend mit dem Baufortschritt zu ermitteln.

Die Aufmaßfeststellung kann über Naturmaße, Planmaße oder Angabe von Verrechnungseinheiten erfolgen.

Die Aufnahme der Naturmaße hat gemeinsam stattzufinden, wobei deren Ergebnisse vom AN schriftlich, in fortlaufend nummerierten und mit dem Datum des Aufnahmetages versehenen Aufmaßblättern festzuhalten sind. Die Aufmaßblätter sind sowohl vom AN als auch von der örtlichen Bauaufsicht des AG zu fertigen.

Den Summenblättern kommt nur in Verbindung mit den gegengezeichneten Aufmaßblättern Beweiskraft zu.

Die Aufmaßblätter sind bis zur Übergabe an den AG (Schlussrechnung) in Kopie beim AN zu verwahren. Die Originale sind dem AG zur Verwahrung zu übergeben.

Fehlen die gültigen, gegengezeichneten Aufmaßblätter gilt Punkt 8.2.3.2 der ÖNORM B 2110.

6.2.5.2 Rechnungslegung (Ergänzung zu Punkt 8.3 ÖNORM B 2110)

6.2.5.2.1 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan (Ergänzung zu Punkt 8.3.2 ÖNORM B 2110)

6.2.5.2.1.1 Ergänzung zu Punkt 8.3.2.3 ÖNORM B 2110

Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind den Abschlagsrechnungen jedenfalls beizulegen:

- Aufmaßblätter
- Mengenberechnungsliste
- Summenliste
- Datenträger Mengenberechnung (bei Bedarf)

Es wird festgelegt, dass bei jeder Abschlagsrechnung eine Zusammenstellung der laufend erstellten, genau prüffähigen Aufmaßermittlungen vorzulegen ist. Andernfalls wird die Anerkennungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Abschlagsrechnung ausgesetzt werden musste.
Festlegungen über Rechnungslauf bzw. über Art der Beilagen werden bei Baueinleitung vereinbart.

6.2.5.2.2 Schlussrechnung (Ergänzung zu Punkt 8.3.4 ÖNORM B 2110)

6.2.5.2.2.1 Schlussrechnungsbearbeitung

Die Schlussrechnungsbearbeitung besteht aus drei Teilen:

1. Schlussrechnungslegung
2. Schlussrechnungsprüfung
3. Schlussrechnungsgespräch

6.2.5.2.2.1.1 Schlussrechnungslegung

Nach Übernahme der Gesamtleistung ist der AN berechtigt, die Schlussrechnung zu legen.
Im Zuge der Erarbeitung der Schlussrechnung ist zur Beschleunigung der Bearbeitung Kontakt mit dem AG herzustellen.

Die Schlussrechnung hat die gesamte Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig und aufgegliedert zu enthalten. Darüber hinaus sind allfällige Sicherstellungen und dergleichen anzuführen.
In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben neuerlich anzuführen und durch sortierte Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen.

Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind der Schlussrechnung jedenfalls beizulegen:

- sämtliche Aufmaßblätter geordnet nach Nummern
- Mengenberechnungsliste geordnet nach Positionen des LV

- Summenliste je LV-Position mit Darstellung der Verrechnungsmengen je Abrechnungszeitraum und je Preisperiode
- Rechnungsliste
- sämtliche Regieberichte geordnet nach Nummern
- Datenträger Mengenberechnung
- sämtliche vertragsgemäß geforderten Abnahme- und Übernahmeprotokolle (z.B. Inbetriebnahmeprotokolle), Abnahme von Bauteilen, die nicht mehr zugänglich sind, Teilübernahmen etc.)
- das Übernahmeprotokoll des gesamten Werkes
- sämtliche Prüfprotokolle von Eignungs-, Güte- und Kontroll-, Abnahme- und Funktionsprüfungen
- zugelassene Sicherstellungsmittel

Weiters sind vor Legung der Schlussrechnung als Voraussetzung für die Bearbeitung und Anerkennung nachfolgende Unterlagen rechtsgültig gefertigt und von der örtlichen Bauaufsicht des AG geprüft zu übergeben:

- sämtliche Bautagesberichte
- Entlastungserklärung der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden (soweit erforderlich)
- sonstige im Vertrag geforderten Unterlagen

Der AN hat sämtliche Forderungen mit der Vorlage der Schlussrechnung bei sonstiger Verfristung vorzulegen.

6.2.5.2.2.1.2 Schlussrechnungsprüfung

Die Vertragspartner haben auf mit zumutbarer Sorgfalt erkennbare Fehler während der Schlussrechnungsprüfung hinzuweisen und erforderliche Korrekturen einvernehmlich durchzuführen.

Nach Beendigung der Schlussrechnungsprüfung ist dem AN eine geprüfte Ausfertigung der Schlussrechnung zu übermitteln.

6.2.5.2.2.1.3 Schlussrechnungsgespräch

Das vertraglich vereinbarte Schlussrechnungsgespräch dient zur einvernehmlichen Bereinigung sämtlicher noch offener Probleme.

Das Schlussrechnungsgespräch ist so anzuberaumen, dass die wechselseitigen Rechte gewahrt bleiben.

Die gemeinsam festgestellte Schlussrechnung gilt mit der einvernehmlichen Beendigung des Schlussrechnungsgespräches, ausgenommen allfällig im Protokoll explizit ausgeklammerter Probleme, als unwiderruflich wechselseitig anerkannt.

6.2.5.3 Sicherstellung (Punkt 8.7 ÖNORM B2110)

Es kommt grundsätzlich nur eine Bankgarantie als Sicherstellungsmittel in Frage.

Unbare Sicherstellungsmittel haben dem beim AG anzufordernden Muster für eine Bankgarantie zu entsprechen; insbesondere muss dem AG das Recht eingeräumt sein, auf jederzeitiges Verlangen ohne Angabe des Grundes die Auszahlung des Haftungsbetrages zu verlangen.

Bankgarantien und Rücklassversicherungen werden nur von Instituten aus dem EWR anerkannt.

Wurde die Sicherstellung vom Auftraggeber zur Deckung seiner wie immer gearteten Ansprüche ganz oder teilweise verwendet, hat sie der AN unverzüglich bis zur vertraglichen Höhe neu zu bestellen bzw. zu ergänzen.

Der AG ist nicht verpflichtet, Inanspruchnahmen aus den Sicherstellungen zu begründen.

Streitigkeiten aus solchen Inanspruchnahmen werden nur im ordentlichen Gerichtsweg ausgetragen, insbesondere verpflichtet sich der AN keine einstweiligen Verfügungen gegen die Inanspruchnahme von Haftbriefen zu beantragen.

6.2.5.3.1 Bankgarantien (Ergänzung zu Punkt 8.7.4 ÖNORM B 2110)

Der Haftungsrücklass ist mit einer Bankgarantie abzulösen. Bankgarantien zur Bedeckung von Deckungs- oder Haftrücklässen sind unter Beachtung der bei der Übernahme vereinbarten Fristen entsprechend dem vom Land Oberösterreich konzipierten Bankgarantiebriefmuster zu erstellen. Die Bankgarantie ist für die Dauer der gesamten Gewährleistungsfrist auszustellen. Dem Auftraggeber ist grundsätzlich eine Bankgarantie über die gesamte Auftragssumme jener Vertragsteile, welche die Errichtung betreffen, vorzulegen. Bankgarantien werden nur von Instituten aus dem EWR anerkannt.

6.2.5.4 Schadenersatz allgemein (Ergänzung zu Punkt 12.3 ÖNORM B2110)

Ein Schadensfall ist vom AN sofort dem AG zu melden. Der Umfang des Schadens ist unverzüglich gemeinsam festzustellen.
Schäden, welche nicht innerhalb von 3 Tagen ab Erkennbarkeit des Schadeneintritt der ÖBA gemeldet wurden, gelten hinsichtlich des Ersatzanspruches des AN als verfristet.

6.2.5.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten (Ergänzung zu Punkt 12.5 ÖNORM B 2110)

6.2.5.5.1 Patent-, Musterschutz

Der AN haftet gegenüber dem AG daraus, dass durch die Herstellung seiner Leistungen keine Patente oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Lizenzgebühren trägt ausschließlich der AN.

Alle im Rahmen des gegenständlichen Projektes erstellten Dokumente, Software, Programme, Parameterlisten, etc. gehen in das Eigentum des AG über und dürfen vom AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG verwendet werden.

Führt die Arbeit am gegenständlichen Projekt zu einer neuen Erfindung des AN, die patent- oder lizenzfähig ist, hat der AN hiervon unverzüglich den AG zu verständigen

und, dessen Einverständnis vorausgesetzt, das Patent anzumelden, sowie sein Recht aus der Anmeldung dem AG zu übertragen.

6.2.5.5.2 Immaterialgüterrechte

An Ausarbeitungen erwirbt der AG alle Werknutzungsrechte.

6.2.5.5.2.1 Standardsoft- und -hardware sowie Standardsoft- und Standardhardware-anpassungen

An den im Rahmen des Projekts gelieferten Standardsoftwarekomponenten erwirbt der AG das Recht, die Software auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem in dem in den vorliegenden Unterlagen vereinbarten Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die sich mehrheitlich im Eigentum des AG oder des Eigentümers des AG befinden sowie Gebietskörperschaften die im Auftrag des AG arbeiten, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des AG. Zu den Anlagen des AG gehören weiters solche, die von und/oder für teilrechtsfähige Einrichtungen, Stiftungen oder Anstalten betrieben werden, die überwiegend vom AG finanziert werden. Der Einsatz von Fertigprodukten bzw. Standardprodukten für Teile der zu erstellenden Software ist nur nach vorheriger Absprache und nur mit der Erlaubnis des AG zulässig.

Als Fertigprodukt bzw. Standardprodukt wird der AG in der Regel Software ansehen, die nachweislich mehrfach durch Dritte eingesetzt wurde und deren mitgelieferte Dokumentation eine Verwendung unabhängig vom Hersteller erlaubt. Die fortlaufende Pflege des Fertigprodukts bzw. des Nachfolgeprodukts sowie die Verfügbarkeit über die Laufzeit des Instandhaltungsvertrages muss gewährleistet sein. Die hiermit verbundenen Lizenzen müssen Entwickler- und Runtime-Lizenzen in ausreichendem Maße beinhalten.

6.2.5.5.2.2 Individualsoftware und etwaige Hardwareanpassungen

Der AG erwirbt an Individualsoftware und Hardwareanpassungen das unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare und nicht ausschließliche Werknutzungsrecht für die gesamte im Rahmen des Projekts erstellte Software sowie die beschaffte Hardware. An allen Individualsoftware- und Hardwarekomponenten betreffenden Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, gleich welcher Art, erwirbt der AG mit deren Erstellung Eigentum und Werknutzungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt wurde.

Im Falle des Konkurses oder Abweisung eines Konkurses mangels Masse des AN hat der AG ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern einschl. Source-Codes. Im Falle des Konkurses oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse des AN gehen alle den AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Software- und Hardwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an den AG über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

Die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte wird auf Stellen des Landes Oberösterreich sowie unmittelbar am System beteiligte Stellen der Landesstraßenverwaltungen beschränkt. Für ggf. zu liefernde Meldungsbrowser-Software kann der AG Nutzungsrechte an Externe frei vergeben.

Das mit dem Nutzungsrecht verbundene Änderungsrecht beinhaltet, dass Ergänzungen und Änderungen an der Software und an den Dokumenten auch von Dritten, d.h. anderen Herstellern, Ingenieurbüros etc. durchgeführt werden können. Alle für die Ergänzungen bzw. Änderungen sowie für die Erstellung von Software benötigten Produktteile dürfen Dritten zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen dürfen von Dritten nur für das jeweils beauftragte Projekt verwendet werden.

Die definierten Übertragungen von Nutzungsrechten im Rahmen dieser nicht ausschließlichen Werknutzung hindern den AN nicht, Ausarbeitungen bzw. Individualsoftwarekomponenten auch in anderen Projekten zu nutzen. Der AN wird

auf Aufforderung des AG über insbesondere den Inhalt dieses Punktes eine gleichlautende Erklärung rechtsgültig ausfertigen.

6.2.5.5.2.3 Software-Lizenzen, Software-Hinterlegung

Für die anzubietende Individualsoftware sind, wenn nicht anders erwähnt, auf Client-Seite Campus-Lizenzen anzubieten (uneingeschränktes Nutzungsrecht aller Teilnehmer im System für den Lizenznehmer).

Der Source-Code der für das Projekt entwickelten Individualsoftware ist bei einem Notar in Österreich nach Wahl des AG nach Abnahme zu hinterlegen und ständig zu warten. Der AG kann jederzeit die Herausgabe des Source-Codes verlangen, falls er diesen zur Wahrnehmung seiner Rechte aus dem gegenständlichen Vertrag benötigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der AG den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Die Kosten für die Hinterlegung trägt der AN. Zur Überprüfung des zu hinterlegenden Source-Codes hat der AN im Beisein des AG eine Kompilation des Source-Codes durchzuführen. Die entstandene Software wird anschließend einer stichprobenartigen Funktionsprüfung unterzogen. Ebenso wird die Quelltextdokumentation stichprobenweise überprüft.

6.2.5.5.2.4 Dokumente

Der AN überträgt dem AG ein uneingeschränktes und zeitlich unbefristetes Werknutzungsrecht an den aufgrund dieses Vertrages erstellten Planungsunterlagen, Dokumenten oder sonstigen Ausarbeitungen.
Ferner erlangt der AG das Recht, das erstellte Werk zu bearbeiten oder umzugestalten und in der bearbeiteten oder umgestalteten Form in der oben genannten Weise zu nutzen.

6.2.5.5.2.5 Sonstiges

Wird der AG oder ein Nutzer des zu liefernden Systems wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter auf Grund der Nutzung – auch nur eines Teiles – des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen

zu werden, dann wird der AN dem AG oder dem Nutzer alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Schadenersatzzahlungen) ersetzen und nötigenfalls als Nebenintervenient im gerichtlichen Streit zur Seite stehen. In diesen Kosten sind insbesondere auch alle Zahlungen inkludiert, die der AG oder Nutzer nach pflichtgemäßem Ermessen (mit und ohne Hilfe durch den AN) zum gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich aushandeln kann, die Kosten der für die Streitklärung beim AG bzw. beim Nutzer aufgewendeten Arbeitszeit sowie die Kosten eines anwaltlichen Rechtsbeistandes.

6.2.5.5.3 Datenschutz und Geheimhaltung

In der Erfüllung dieses Vertrages kommen die Mitarbeiter des AN mit den Geschäftsgeheimnissen (z.B. Abwicklungspraktiken) des AG und mit personenbezogenen Daten, die der AG verarbeitet, in Berührung. Daher verpflichtet sich der AN, alle befassten Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung des §6 DSG 2000 sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in oder anlässlich Erfüllung dieses Vertrages zukommen. Als Mitarbeiter im Sinne des Vertrages gelten auch freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen des AN.

6.2.5.6 Ergänzung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

6.3 Projektspezifische rechtliche Vertragsbestimmungen

6.3.1 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)

Es wird eine Vertragsstrafe für die Einhaltung der lt. Punkt 6.3.4 vorgeschriebenen bzw. bei Vertragsabschluss oder bei der Bauübergabe festgelegten Termine vereinbart.

Die Vertragsstrafe beträgt **0,2‰ der Auftragssumme (inkl. MwSt.), mindestens jedoch € 200,00 je Kalendertag**, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme insgesamt.

6.3.2 Abnahmeprüfungen

Sofern in den jeweiligen technischen Vertragsbestimmungen nichts Gegenteiliges geregelt ist, werden sämtliche Abnahmeprüfungen vom Auftraggeber veranlasst und bezahlt.
Die Kosten der Identitätsprüfungen für Betonarbeiten gemäß ÖNORM B 4710-1 trägt ebenfalls der Auftraggeber.
Abnahmeprüfungen, die auf Grund von nicht abnahmefähigen Leistungen (negative Prüfungsergebnisse im Erdbau, bei den ungebundenen Tragschichten, im Asphaltbau, im Betonbau, im Stahlbau, bei den Abdichtungsarbeiten, etc.) wiederholt werden müssen oder zusätzlich erforderlich werdende Abnahmeprüfungen, sind vom Auftragnehmer zu bezahlen bzw. werden dem Auftragnehmer diese Kosten bei der Verdienstsumme in Abzug gebracht.

6.3.3 Preisumrechnung

<u>Preisart:</u>
Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise gelten als Festpreise.

Preisumrechnungsgrundlage:
Als Preisumrechnungsgrundlage gilt der Index für Elektro- Installationen – Blitzschutz - Industrie, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Als Preisbasis gilt der Tag an dem die Angebotsfrist endet.

Als Schema für die Umrechnung ist das Formblatt K8 bzw. K8A der ÖNORM B 2111 heranzuziehen.

6.3.4 Termine

Als vertraglich relevante Termine gelten die nachstehend angeführten Terminfestlegungen, unabhängig vom Termin der Vergabeentscheidung. Bei Verzögerungen, welche aus dem Vergabeverfahren entstehen, sind bei Vertragsabschluss über Verlangen des Bieters dann Terminänderungen einvernehmlich vorzunehmen, wenn die Verzögerungen nachweislich Einfluss auf die Kalkulation des vorgelegten Angebotes haben.

Der faktische Beginn der Bauarbeiten wird im Zuge der Auftragserteilung festgelegt, wobei dem AN eine Dispositionsfrist von 14 Tagen zwischen Auftragserteilung und Baubeginn zusteht.

Ausführungsfristen und Zwischentermine

Ausführungsplanung abgeschlossen:	4 Wochen nach Auftragserteilung (Schlussbrief) (pönalisiert)
Gesamtfertigstellungstermin:	31.07.2026 (pönalisiert)

Der Auftragnehmer wird aber darauf hingewiesen, dass sofort nach Auftragserteilung mit den Arbeiten zu beginnen ist.

6.3.5 Gewährleistung

Generell beträgt die Gewährleistung 3 Jahre, dies gilt auch für Anstriche und Korrosionsschutz.
Für die Tragwerke (Auslegermaste, Signalsteher, ...) wird die Gewährleistungsfrist mit 10 Jahren festgelegt.

6.3.6 Eingriff in bestehende Anlagen

Der Eingriff in bestehende Anlagen darf nur nach Absprache und mit der Zustimmung des AG bzw. mit der ÖBA erfolgen.

Bei Veränderungen an bestehenden Anlagen hat der AN sicherzustellen, dass die bestehenden Funktionen durch die beabsichtigten Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

6.3.7 Übernahme

Die Übernahme der Leistung erfolgt förmlich und zwar nach Beendigung der gesamten vertraglichen Leistung.

Der Termin für die Übernahme ist in Absprache mit der ÖBA und dem AG vom AN zu koordinieren.

Eine Übernahme von Teilleistungen ist nicht vorgesehen.

Unterlagen für die Übernahme

Bei Übernahme der Anlage sind nachstehende Unterlagen zu liefern:

a) Sämtliche den realen Anlagengegebenheiten entsprechenden aus der Ausführungsplanung resultierenden Unterlagen (gemäß B5).
b) Bautagesberichte
c) Aufmaßblätter
d) Abnahmeprotokoll (RVS 05.04.34)
e) Allfällige Regieberichte
f) Sämtliche in den technischen Vertragsbestimmungen (B5) für die Instandhaltung definierten Unterlagen.
g) Niederschrift

Übersetzung von vorzulegenden Unterlagen

Für den Fall, dass die vorzulegenden Unterlagen über Prüfungen und Überwachungen, vorzulegende Normen, technische Richtlinien, Vorschriften, Produktbeschreibungen u.ä. über Produkte bzw. Ursprungswaren im Original nicht in deutscher

Sprache verfasst sind, hat der AN eine einwandfreie deutsche Übersetzung mit den Unterlagen in der Originalsprache vorzulegen

6.3.8 Schlussfeststellung

Der AN hat spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist den Schlussfeststellungstermin mit dem AG abzustimmen.